

Beitragsordnung

lt. Beschluss der Jahreshauptversammlung des Bund deutschsprachiger Audiotherapeutinnen und Audiotherapeuten (BdAT e.V.) vom 25. November 2023

1. Diese Beitragsordnung wird aufgrund der Regelungen in §10 (2) Nr.6 der Satzung des Bund deutschsprachiger Audiotherapeutinnen und Audiotherapeuten e.V. (BdAT e.V.) erstellt und ersetzt die bislang gültige Beitragsordnung in ihrer Fassung vom 18.06.2004.
2. Der BdAT e.V. ist zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben darauf angewiesen, dass seine Mitglieder ihre Beiträge vollständig und pünktlich entrichten. Vor diesem Hintergrund hat die Mitgliederversammlung des BdAT e.V. am 23.11.2023 diese Beitragsordnung beschlossen. Sie wird im Mitgliederbereich der Internetseite des BdAT e.V. www.bdat.de bekannt gemacht und tritt damit in Kraft. Mitglieder, die nach Inkrafttreten der Beitragsordnung dem BdAT e.V. beitreten, wird die Beitragsordnung mit der Beitrittserklärung ausgehändigt. Sie ist damit auch für diese Mitglieder verbindlich.
3. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung durch Beschluss bestimmt. Die Beitragssätze gelten jeweils ab dem Kalenderjahr, in dem die Mitgliedsversammlung stattfand, in der die Beiträge beschlossen wurden. Die jeweils gültigen Beiträge ergeben sich aus Anlage 1, die Bestandteil dieser Beitragsordnung ist.
4. Bei sozialen Härtefällen kann eine Beitragsänderung bezüglich der Höhe und/oder der Zahlungsmodalitäten beantragt werden. Der Antrag ist mit entsprechendem Nachweis an den geschäftsführenden Vorstand zu richten, der hierüber mit einfacher Mehrheit entscheidet. Entfällt der Grund für die Ermäßigung, ist der Vorstand zu informieren.
5. Die Beiträge werden in Anlage 1 als Jahresbeiträge aufgeführt. Mitglieder, die dem BdAT e.V. neu beitreten, zahlen im Beitrittsjahr 1/12 pro Monat ihrer Mitgliedschaft. Der Monat, in dem das Mitglied dem Verein beigetreten ist, wird mitgerechnet.
6. Die Beiträge werden jeweils jährlich im Monat März, spätestens bis zum 31. März, für das laufende Beitragsjahr erhoben. Endet eine Mitgliedschaft, erfolgt keine Erstattung.
7. Mitglieder, die dem BdAT e.V. kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, erhalten eine Rechnung, die innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt bezahlt werden muss. Bei verspäteter Beitragszahlung werden Mahngebühren erhoben, die sich aus Anlage 1 ergeben. Nach zwei Mahnungen mit einer jeweiligen Fristsetzung von 2 Wochen erfolgt auf Beschluss des Vorstandes die sofortige Beendigung der Mitgliedschaft im BdAT e.V. Der BdAT e.V. behält sich vor, den ausstehenden Beitrag auf gerichtlichem Weg einzufordern.
8. Mitglieder, die dem BdAT e.V. ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, sind dafür verantwortlich, dass das angegebene Konto bei Einzug der Beiträge die entsprechende Deckung aufweist. Kommt es zu Rückbelastungen, werden die hierbei entstehenden Kosten dem Mitglied in Rechnung gestellt. Der Einzug der Beiträge wird ca. 10 Tage im Voraus durch eine email-Benachrichtigung angekündigt.
9. Die Mitglieder haben dem BdAT e.V. Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist an den Vorstand zu richten. Für die Mitteilung kann formlos die email-Adresse kasse@bdat.de oder das Formular „Änderungen der Anschrift/Bankverbindung“ im Mitgliederbereich der Internetseite des BdAT e.V. www.bdat.de verwendet werden. Sollten dem Verein durch verspätet oder nicht mitgeteilte Änderungen Kosten entstehen, werden diese dem Mitglied in Rechnung gestellt.
10. Der Mitgliedsbeitrag deckt keine Kosten (z.B. Kursgebühren, Eintrittsgelder usw.) für Sonderveranstaltungen des Vereins.

Frankfurt, 25. November 2023

Anlage 1 zur Beitragsordnung des BdAT e.V. vom 25.11.2023:

Mitgliedsbeiträge des Bund deutschsprachiger Audiotherapeutinnen und Audiotherapeuten e.V.

Ordentliche Mitglieder:	65 EURO Jahresbeitrag
Außerordentliche Mitglieder:	50 EURO Jahresbeitrag
Fördermitglieder:	Jahresbeitrag in selbst bestimmter Höhe, jedoch mindestens 50 EURO
Ermäßigter Beitrag (gegen Nachweis): <i>z.B. für StudentInnen, Auszubildende, Arbeitslose, weitere Berechtigte einer Ermäßigung</i>	35 EURO Jahresbeitrag

Mahngebühren:

1. Mahnung	5 EUR
2. Mahnung	5 EUR